OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607709/5/MS/Mu**

Datum: **Linz, 19. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 8. Juli 2025, GZ: BHSD/925140006029/25, wegen Übertretung der Straßen-verkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Fundstelle der verletzten Rechtsvorschrift richtigerweise „§ 24 Abs. 1 lit. n StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 52/2024" und die Fundstelle der verletzten Strafnorm richtigerweise „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 90/2023" zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Juli 2025, GZ: BHSD/925140006029/25, wurde Herrn B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) zur Last gelegt, er habe am 14. Februar 2025, 08:51 Uhr, im Stadtgebiet C__, Schießgraben – Seite D-Platz, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten.

Er habe dadurch gegen § 24 Abs. 1 lit. n Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/1983 verstoßen. Der Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, zu einer Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) und zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer das gegenständliche Kraftfahrzeug am Tatort ohne Berechtigungskarte abgestellt habe, obwohl für diesen Bereich mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22.09.2015, GZ: VerkR10-224-2015-Hol, ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" gemäß § 52 lit. a Z 6c StVO 1960 mit Ausnahme für Fahrzeuge mit Berechtigungskarte verordnet und durch Verbotszeichen samt Zusatztafel entsprechend kundgemacht worden sei. Zur Tatzeit sei für das gegenständliche Kraftfahrzeug keine Berechtigungskarte ausgestellt gewesen, sondern sei diese entzogen gewesen.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig mit E-Mail vom 06. August 2025 Beschwerde, in welcher er sich ausschließlich über die zu Unrecht entzogene Parkberechtigungskarte wendet und von ihm darin nicht bestritten wurde, dass er ohne Parkberechtigungskarte das gegenständliche Kraftfahrzeug abgestellt habe.

Mit Vorlageschreiben vom 7. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 6. August 2025 sowie durch die Beischaffung des Schreibens der Stadtpolizei Schärding an den Beschwerdeführer vom 21. Februar 2025 samt Rückschein; der Vereinbarung der Stadtgemeinde Schärding mit dem Beschwerdeführer vom 5. Dezember 2024 betreffend die Berechtigungskarte mit der Parkberechtigungsnummer G-3/2026 und in das angefertigte Foto über die Befundaufnahme des erkennenden Richters vom 4. Oktober 2025 betreffend ein gleichförmiges Verfahren zu LVwG-607710/2025 und LVwG-607711/2025. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung auch von keiner Verfahrenspartei beantragt.

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:
Mit Verordnung der belangten Behörde vom 22. September 2015, GZ: VerkR10-224-2015-Hol, wurde u.a. für den Schießgraben (Parkplatz) ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" mit der Zusatztafel „Ausgenommen Fahrzeuge mit Berechtigungs-karte" vor Einmündung in den E-Weg in F__ (Parkplatz) gesehen, verordnet.

Der Beschwerdeführer schloss am 5. Dezember 2024 mit der Stadtgemeinde Schärding folgende Vereinbarung:

„Vereinbarung
im Sinne des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 15.06.2023 idgF, zwischen der Stadt Schärding
und
Herrn B__, G-Straße
wird vereinbart:
Für eine Jahrespauschalgebühr von € 200,-
(zahlbar bei der Übernahme dieser Vereinbarung) wird der (die) Antragsteller(in) berechtigt, sein (ihr) Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen
bbb oder ccc

unter den auf der gegenseitig unterfertigten Berechtigungskarte angeführten Benützungsbedingungen, ausschließlich auf einem der beschilderten Gewerbeparkplätze (Unternehmerparkplätze): „Schießgraben" oder „Seilergraben" abzustellen.
Fortlaufende Nummer dieser Parkberechtigung: G-3/2026
Diese Berechtigung ist gültig bis: 31.01.2026."

Die Benützungsbedingungen lauten auszugweise wie folgt:
„1) Berechtigung:
Gewerbetreibende (Unternehmer) oder freiberuflich tätige in der Innenstadt, die keinen Hauptwohnsitz oder privaten Abstellplatz für einen Pkw in der Innenstadt zur Verfügung haben, sind anspruchsberechtigt für 1 Parkberechtigungskarte pro Betrieb für die gekennzeichneten Gewerbeparkplätze bzw. Unternehmerparkplätze „Schießgraben" oder

„Seilergraben". Besitzer einer Bewohnerkarte haben keinen Anspruch auf eine Gewerbe- oder Unternehmerkarte.

[…]

8) Verstoß:
Ein Verstoß gegen die Benützungsbedingungen hat den Entzug der Parkberechtigung ohne Rückvergütung der Ausstellungsgebühr zur Folge."

Am 11. Februar 2025 erschien der Beschwerdeführer bei der Stadtpolizei Schärding und wurde die Vereinbarung dahingehend abgeändert, dass anstelle des Kennzeichens „bbb" das Kennzeichen „aaa" eingetragen wurde.

Weil die Stadtpolizei der Stadtgemeinde Schärding im Zuge der Neuausstellung davon ausging, dass der Beschwerdeführer trotz bestehenden Kopierschutz eine zusätzliche Parkkarte angefertigt hatte, wurde ihm am 12. Februar 2025 die Parkberechtigungskarte in einem mit ihm geführten Telefonat entzogen und ihm dieser Umstand noch einmal persönlich am 13. Februar 2025 mitgeteilt. Der Beschwerdeführer gab die Parkberechtigungskarte in der Folge nicht ab und wurde ihm der vorgenommene Entzug der Parkberechtigungskarte und die Verpflichtung diese abzugeben noch einmal mit Schreiben vom 21. Februar 2025 mitgeteilt. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 25. Februar 2025 zugestellt.

Der Beschwerdeführer hatte das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) am 14. Februar 2025 um 08:51 Uhr im Stadtgebiet von C__, Schießgraben – Seite D-Platz, abgestellt, ohne für diesen Bereich eine für das gegenständliche Kennzeichen gültige Berechtigungskarte besessen zu haben.

Bei der gegenständlichen Straßenstelle handelt es sich um einen Bewohner- und Gewerbeparkplatz der Stadtgemeinde Schärding. An der Einfahrt ist links und rechts zu den Parkplätzen das Verkehrszeichen „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" mit der Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Berechtigungskarte" deutlich sichtbar angebracht. Links von der Einfahrt befinden sich die Bewohnerparkplätze und auf der rechten Seite die Gewerbeparkplätze (vgl. Foto ON 4).

Der Beschwerdeführer ist bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers vom 6. August 2025 sowie aus den beigeschafften Schreiben der Stadtpolizei Schärding an den Beschwerdeführer vom 21. Februar 2025 samt Rückschein, der Vereinbarung der Stadtgemeinde Schärding mit dem Beschwerdeführer vom 5. Dezember 2024 betreffend die Berechtigungskarte mit der Parkberechtigungsnummer G-3/2026 und aus dem Foto mit der ON 4.

Dass der Beschwerdeführer das gegenständliche Fahrzeug zur angeführten Tatzeit am angegebenen Tatort abgestellt hatte, wird von ihm nicht bestritten.

Unbestritten steht auch fest, dass dem Beschwerdeführer die Park-berechtigungskarte erstmals am 12. Februar 2025 in einem mit ihm geführten Telefonat entzogen, ihm dieser Umstand noch einmal persönlich am 13. Februar 2025 mitgeteilt sowie, da er diese nicht abgegeben hatte, ihm der vorgenommene Entzug der Parkberechtigungskarte und die Verpflichtung diese abzugeben noch einmal mit Schreiben vom 21. Februar 2025 dargetan wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. n Straßenverkehrsverordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, ist das Halten und das Parken auf Straßenstellen, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots (z.B. nach § 7 Abs. 4 oder nach § 52 Z 1) erreicht werden können, verboten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. September 2015, VerkR10-224-2015-Hol, wurde gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 7, 55 sowie 56 StVO 1960 aufgrund der am 15. Juni 2015 durchgeführten Verkehrszeichen-überprüfung u.a. für den Parkplatz Schießgraben im Gebiet der Stadtgemeinde Schärding ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" mit der Zusatztafel „Ausgenommen Fahrzeuge mit Berechtigungskarte" vor Einmündung in den E-Weg in F__ (Parkplatz) gesehen, beschlossen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen steht fest, dass der Beschwerdeführer das gegenständliche Kraftfahrzeug zur Tatzeit auf einer Straßenstelle abgestellt, die er nur durch Missachten des Fahrverbots für alle Kraftfahrzeuge erreichen konnte, zumal ihm bereits am 12. Februar 2025 für diese Örtlichkeit die Parkberechtigungskarte entzogen wurde. Er hat somit die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010, mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen und wurden auch nicht vorgebracht. Der Beschwerdeführer beruft sich ausschließlich auf die zu Unrecht entzogene Parkberechtigungskarte. Dieses Vorbringen war allerdings gegenständlich nicht zu beurteilen. Da der Beschwerdeführer im Wissen, dass ihm die Parkberechtigungskarte entzogen wurde, dennoch sein Kraftfahrzeug zum angeführten Tatzeitpunkt am angegebenen Tatort abgestellt hat, ist ihm gemäß §§ 38 VwGVG iVm 5 Abs. 1 VStG auf jeden Fall Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde mangels Angaben des Beschwerdeführers von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Diesem Ansatz wurde vom Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht widersprochen, sodass die von der belangten Behörde angenommenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Strafbemessung zu Grunde zu legen sind.

Strafmildernd hat die Behörde seine bisherige Unbescholtenheit gewertet und keine Straferschwerungsgründe festgestellt. Weitere strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind, und andererseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt rund 5,5 % der Maximalstrafdrohung und befindet sich im untersten Bereich des Strafrahmens (bis 726 Euro), sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 18 Stunden festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Grundsätzlich besteht für das Verwaltungsgericht „nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht" den Spruch der belangten Behörde richtig zu stellen, zu ergänzen und zu präzisieren (VwGH 20. Mai 2015, Ra 2014/09/0033; weiters 13. September 2018, Ra 2018/16/0062; 5. November 2014, Ra 2014/09/0018; 28. Mai 2014, 2012/07/0033; 15. Oktober 2013, 2010/02/0161; 23. Mai 2012, 2011/17/0298; 19. April 2012, 2010/01/0010). Dabei darf es - so die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat und Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu

Grunde gelegten Sachverhalts" kommen (VwGH 25. September 2018, Ra 2018/05/0019; 21. September 2018, Ra 2017/17/0557; 7. August 2018, Ra 2018/02/0139; 8. März 2017, Ra 2016/02/0226; 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0068).

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist auch eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 7. August 2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Im Zuge der Spruchkorrektur war daher die zum Tatzeitpunkt gültige Fassung der Straßenverkehrsverordnung anzuführen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein behördliches Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 1 lit. n StVO 1960 ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß